

17. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2013

Auf Grund des § 21 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 66 AMD-G wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziel

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Fernsehen und anderen Mediendiensten sowie für die Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 1. Mai 2015.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Allotment: ein geografisches Gebiet, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz unter Nutzung eines Fernsehkanals unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Gebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal zugeteilt ist. Für diesen Allotmentkanal gilt der internationale Schutz vor störenden Beeinflussungen;
2. anderer Mediendienst: einen Mediendienst mit Ausnahme eines audiovisuellen Rundfunkprogramms im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974;
3. Ausbau: eine Erweiterung oder Verbesserung der bestehenden Versorgung einer Multiplex-Plattform unter möglichst effizienter Nutzung des Frequenzspektrums. Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bereits versorgten Gebiet erreicht werden kann. Eine Verbesserung ist die Optimierung der Versorgung mit einer hinzutretenden Übertragungskapazität in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet.
4. Bedeckung: eine vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotments zusammen;
5. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563;
6. DVB-T: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 744;
7. DVB-T2: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 302 755;
8. GE06 Abkommen: ein internationales Vertragswerk der regionalen ITU-Funkwellenkonferenz im Jahr 2006, das die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174- 230 MHz und 470-862 MHz zwischen den Signatarstaaten regelt;
9. GE06 Plan: einen Anhang zum GE06 Abkommen, der eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge beinhaltet;
10. MPEG-2: einen Standard entsprechend ISO/IEC-13818, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;

11. MPEG-4: einen Standard entsprechend ISO/IEC-14496, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
12. White Space: ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem ein Fernsehkanal unter der Bedingung einsetzbar ist, dass er keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan im In- und Ausland verursacht und nicht selbst ein Allotmentkanal ist.

2. Abschnitt

Ausschreibung bundesweite Multiplex-Plattform (MUX A und MUX B)

Ausschreibung MUX A / B

§ 3. (1) Die KommAustria wird im August 2014 die Multiplex-Plattform MUX A und B mit zwei bundesweiten Bedeckungen für digitales terrestrisches Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 ausschreiben. Gegenstand der Ausschreibung ist auch der Umstieg im Regelbetrieb von DVB-T bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-2 auf DVB-T2.

(2) Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, wie der Antragsteller gewährleistet, dass

1. ein Übergangsszenario von DVB-T auf DVB-T2, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, vorhanden ist;
2. die Versorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G für die Programme gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G gewährleistet wird;
3. Programme, die bisher aufgrund einer bundesweiten terrestrischen Zulassung ausgestrahlt wurden, im Programm bouquet auch weiterhin Berücksichtigung finden können.

(3) Die Bedeckung MUX A besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	52
Burgenland Süd	43
Kärnten Ost	28
Kärnten West	24
Niederösterreich Mitte/Nord	31
Niederösterreich Mitte/Süd	52
Niederösterreich Ost (inkl. Wien)	24
Niederösterreich West	43
Nordtirol Ost	23
Nordtirol West	49
Oberösterreich Nord	43
Oberösterreich Süd	36
Osttirol	41
Salzburg	32
Steiermark Mitte	41
Steiermark Ost	26
Steiermark West	34
Vorarlberg	24

(4) Die Bedeckung MUX B besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Süd	23
Kärnten Ost	22
Kärnten West	23
Niederösterreich Mitte/Nord	21
Burgenland Nord inkl. Niederösterreich Mitte/Süd	30
Niederösterreich Ost (inkl. Wien)	34
Niederösterreich West	26
Nordtirol Ost	30
Nordtirol West	27
Oberösterreich Nord	37
Oberösterreich Süd	30
Osttirol	28
Salzburg	29
Steiermark Mitte	25
Steiermark Ost	23
Steiermark West	39
Vorarlberg	21

(5) Zur Sicherstellung einer Versorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G für die Programme gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G können über die in Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Allotmentkanäle hinaus weitere Übertragungskapazitäten zumindest temporär herangezogen werden.

(6) In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde kann es - abhängig von der beantragten Sendernetzplanung - zu Abweichungen bei einzelnen Kanälen kommen.

3. Abschnitt

Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens

(MUX A bis F)

Frequenzpool

§ 4. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten stehen folgende, nicht genutzte Planeinträge zur Verfügung:

Allotment/Assignment	Kanal
Kärnten West	54
Niederösterreich Mitte/Nord	48
Osttirol	49
Salzburg	38

(* Kanäle aufgrund in- und ausländischer Gleichkanalbelegungen nur eingeschränkt nutzbar)

(2) Daneben können nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten auch White Space-Kanäle herangezogen werden.

(3) Der Frequenzpool kann im Rahmen der internationalen Frequenzplanung herangezogen werden, und es kann dadurch zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

Frequenzzuordnung für digitales terrestrisches Fernsehen

§ 5. (1) Richtet sich ein Antrag auf den Ausbau einer bestehenden Multiplex-Plattform innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G dieses Versorgungsgebietes.

(5) Bei einer Auswahlentscheidung im Sinn des § 24 AMD-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach § 5 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und auf einen frequenzökonomischen Einsatz des Frequenzpools achten.

4. Abschnitt

Digitaler terrestrischer Hörfunk

Band III

§ 6. Der Frequenzbereich 174 - 216 MHz, der nach der Frequenznutzungsverordnung 2005 (FNV 2005), BGBl. II Nr. 307/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2011, sowohl für digitale Rundfunkanwendungen als auch für Fernsehgrundfunk genutzt werden kann, wird zum Ausbau der Digitalisierung von Hörfunk nach Maßgabe des 5. Abschnitts herangezogen.

L-Band

§ 7. Der Frequenzbereich 1452 – 1492 MHz (L-Band) gelangt in dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) nicht zur Ausschreibung.

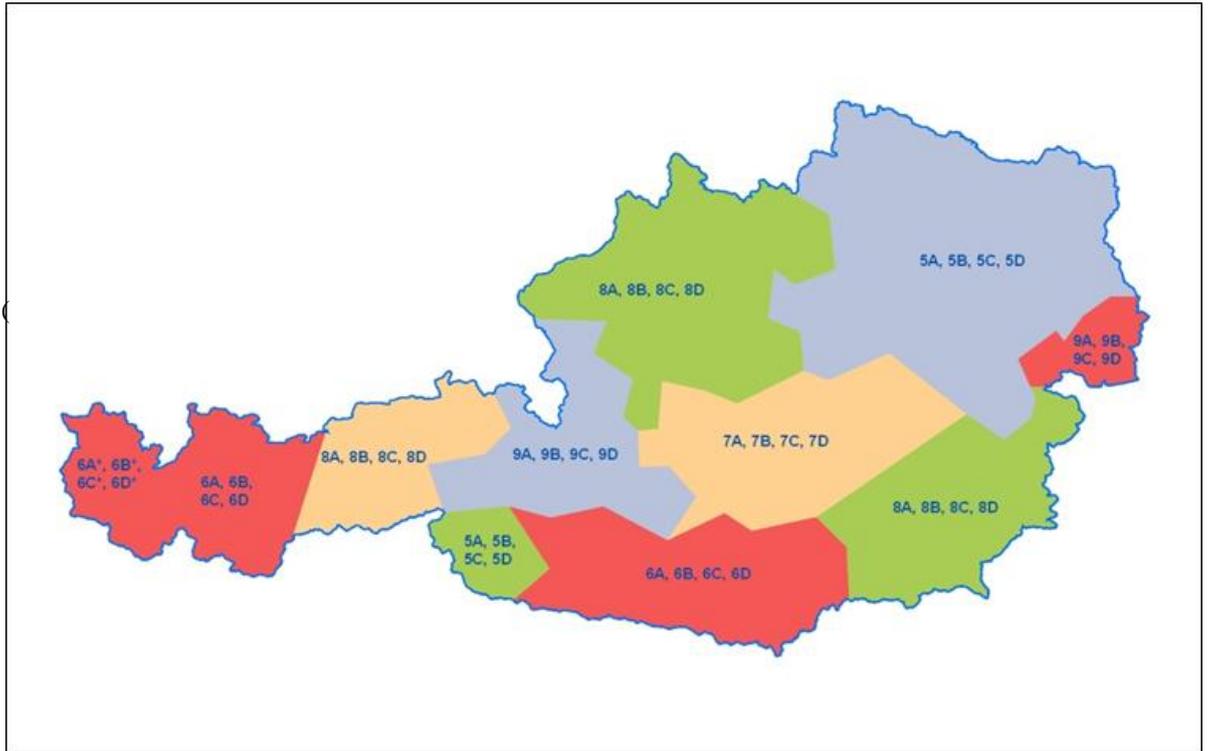
5. Abschnitt

Digitaler terrestrischer Hörfunk via DAB+

Multiplex-Plattformen mit DAB+

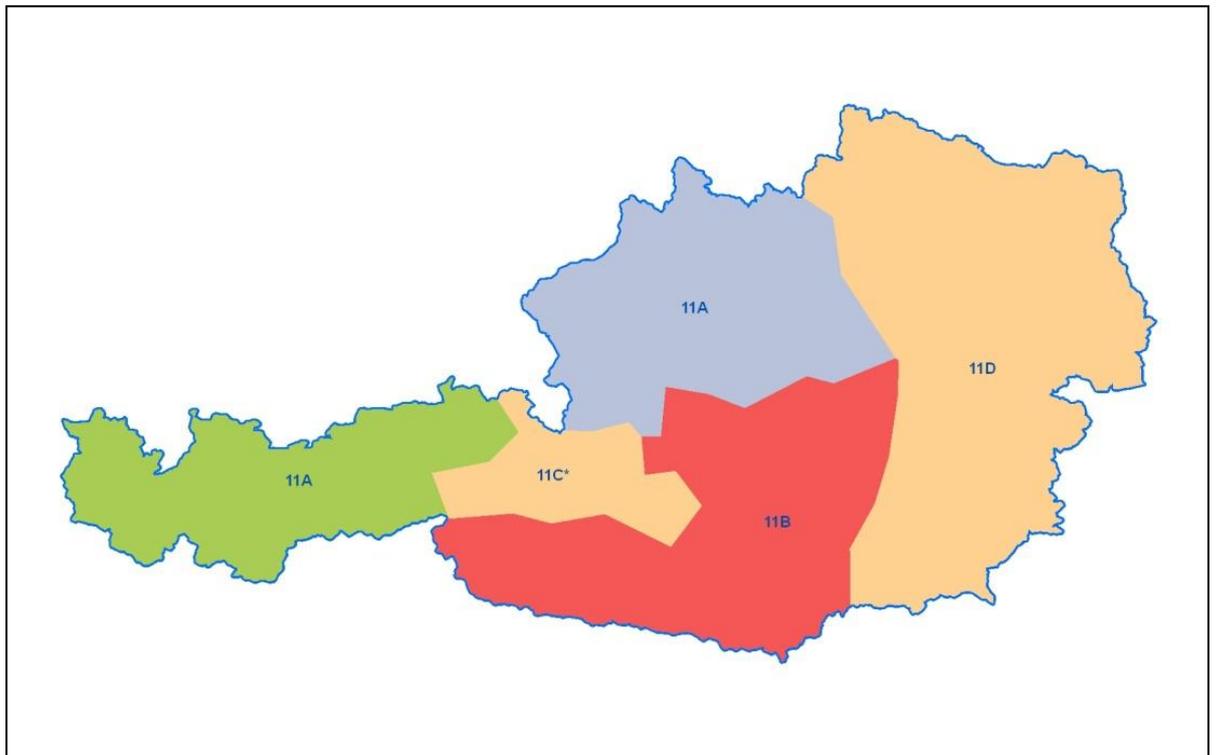
§ 8. (1) Für digitalen Hörfunk werden im Band III sieben Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk vorgesehen.

(2) Die Bedeckungen MUX I bis MUX IV bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



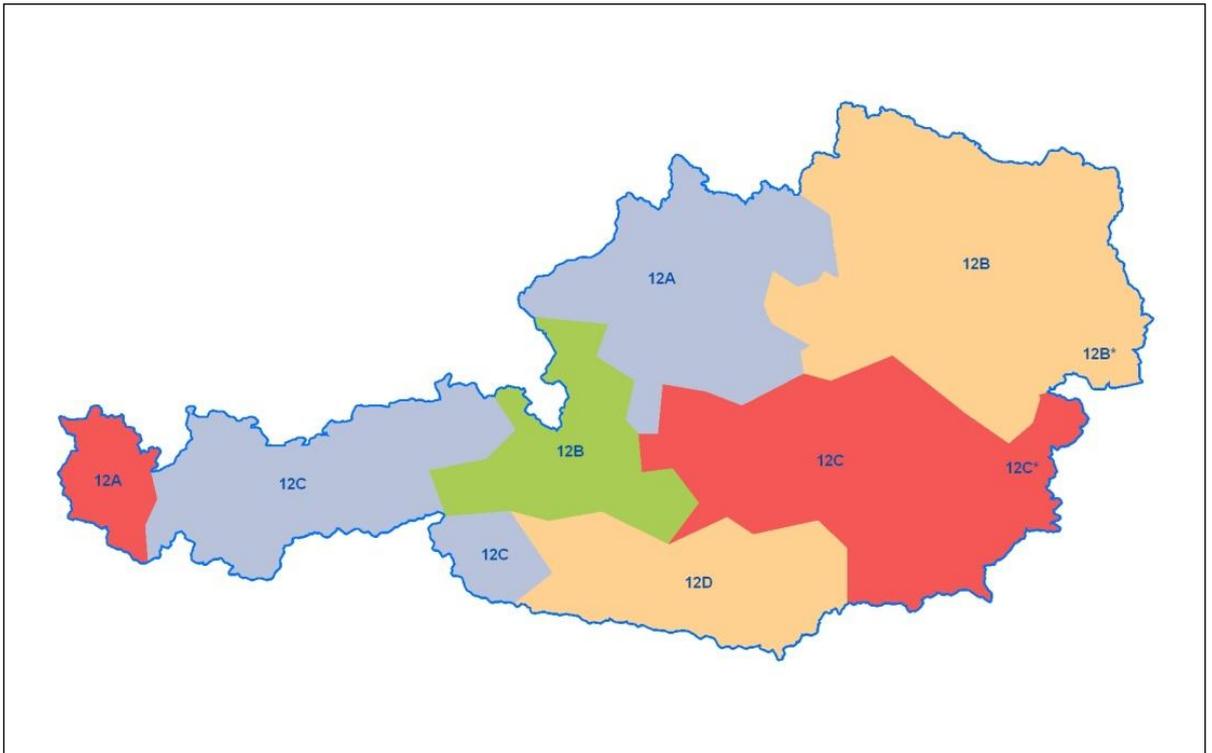
(* Blöcke derzeit in Planung)

(3) Die Bedeckung MUX V für überregionale Multiplex-Plattformen besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



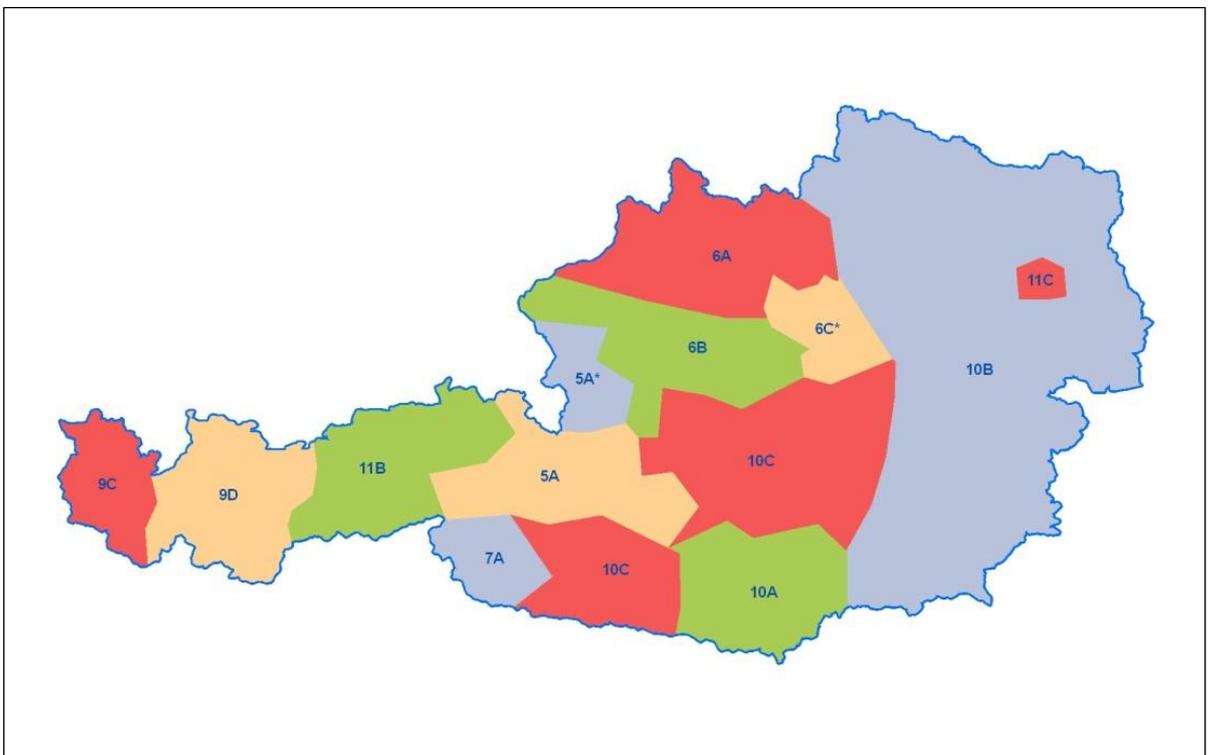
(* Blöcke derzeit in Planung)

(4) Die Bedeckung MUX VI besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



(* Blöcke derzeit in Planung)

(5) Die Bedeckung MUX VII besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



(* Blöcke derzeit in Planung)

(6) Zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk mittels DAB+ im Band III werden derzeit folgende fünf Bedeckungen vorgesehen:

1. zwei Bedeckungen mit jeweils einer bundesweiten Multiplex-Plattform für bundesweiten Hörfunk mit der Möglichkeit der Regionalisierung;

2. zwei Bedeckungen mit jeweils einer bundesweiten oder mehreren regionalen oder überregionalen Multiplex-Plattformen für regionalen oder überregionalen Hörfunk;

3. eine Bedeckung mit mehreren regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen für regionalen oder lokalen Hörfunk.

(7) Die Entscheidung der konkreten Zuordnung einer Bedeckung gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 zu einer Bedeckung nach Abs. 6 erfolgt im Rahmen der Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit eines Antrages vor der Ausschreibung der Multiplex-Plattform.

Ausschreibung

§ 9. (1) In dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) kommt es vorbehaltlich Abs. 2 zu keiner Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk.

(2) Die KommAustria wird Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ dann ausschreiben, wenn ihr von Seiten eines (potentiellen) Multiplex-Betreibers ein schlüssiges, technisch realisierbares und nachvollziehbares Konzept vorgelegt wird, das eine Belegung der jeweiligen Multiplex-Plattform mit digitalen Hörfunkprogrammen im Ausmaß von mindestens 75vH der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und die Sicherstellung der Finanzierung der Errichtungs- und Betriebskosten der beantragten Multiplexplattform erwarten lässt.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz von anderen Übertragungsparametern für Multiplex-Plattformen außerhalb der in § 8 Abs. 6 vorgesehenen DAB+ Bedeckungen, ebenso wie die Nutzung der beiden im Band III verbleibenden Bedeckungen für digitalen Hörfunk, bleibt einem nachfolgenden Digitalisierungskonzept vorbehalten.

6. Abschnitt

Regelungen zu anderen Mediendiensten

Andere Mediendienste

§ 10. In dem vom Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) werden für andere Mediendienste keine Festlegungen getroffen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft. Zugleich tritt das Digitalisierungskonzept 2011 vom 27. April 2011, KOA 4.000/11-023, außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Zulassungsverfahren, in denen auf Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011, KOA 4.000/11-023, eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet das Digitalisierungskonzept 2011 weiter Anwendung.

Wien, am 25. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)